



Hamburg, 14.12.2010

### Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

#### Änderung der Versorgungsmedizinverordnung

Gemäß der seit dem 1.1.2009 gültigen Versorgungsmedizinverordnung beträgt der Rahmen des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) bei leichteren Formen von Autismus (z. B. Asperger-Syndrom) 50 bis 80 Prozent, sonst ist ein GdS von 100 gegeben. Der Grad der Behinderung (GdB) entspricht dem GdS.

Eine Änderung der Versorgungsmedizinverordnung ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 04.11.2010 in das parlamentarische Verfahren mit folgendem Wortlaut eingebracht worden. Die Änderungen werden zum 01.01.2011 in Kraft treten.

„Teil B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.5 werden die Wörter „Autistische Syndrome leichte Formen (z.B. Typ Asperger) 50 - 80 sonst 100“ durch die Wörter „Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.

Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom) Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10 - 20,

- mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30 - 40,

- mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50 - 70,

- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80 - 100.

Die Kriterien der Definitionen der ICD-10-GM Version 2010 müssen erfüllt sein.

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50  
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Mitglied bei:



WAO

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen.

Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist.

Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.“ ersetzt.“

Einzelheiten können folgendem Link entnommen werden.

[http://www.bundesrat.de/nn\\_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0701-800/713-10.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/713-10.pdf](http://www.bundesrat.de/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0701-800/713-10.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/713-10.pdf)

Dazu hatte der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. mit Schreiben vom 08.07.2010 über den Gesamtverband des Paritätischen wie folgt Stellung genommen:

„Grundsätzlich ist gegen eine weitergehende Differenzierung des Rahmens des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) für autistische Störungen nichts einzuwenden. Es wird darauf ankommen, wie die im Referentenentwurf bezeichneten sozialen Anpassungsschwierigkeiten in der Praxis definiert werden.

Zu den leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten fehlt bislang eine nähere Definition.

Die Umschreibung der mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten erscheint plausibel.

Nicht nachvollziehbar bzw. näher zu erläutern ist, inwieweit schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten insbesondere dann vorliegen sollen, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung **nicht** möglich ist. Das Paradigma der Inklusion erfordert, dass Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche integriert werden können, gerade auch mit Hilfe einer umfassenden Unterstützung.“

### Große Lösung

Eine Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) befasst sich derzeit mit der so genannten „Großen Lösung“. Diese soll die Zuordnung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen einheitlich zum SGB VIII beinhalten.

Als Argument wird unter Anderem die Beseitigung der Schnittstellenproblematik der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige genannt.

Menschen mit Autismus sind von dieser Problematik besonders häufig betroffen. Wir verweisen auf unsere beigefügte Stellungnahme zur sozialrechtlichen Zuordnung.

Im Hinblick auf die mögliche Einführung einer „Großen Lösung“ wird der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vorbehaltlich des Bekanntwerdens weiterer Einzelheiten eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Ebenso wie andere Behindertenverbände wird allerdings deutlich darauf hingewiesen, dass es in keinem Falle zu einer Verschlechterung bei der Kostenbeteiligung von Angehörigen von Menschen mit Autismus kommen darf.

Wie bereits in einer Stellungnahme vom 11.12.2006, abrufbar unter <http://w3.autismus.de/media/Stellungnahme%20Versorgung%20von%20Menschen%20mit%20Autismus.pdf>, wird der der Gesetzgeber aufgefordert, die Kostenbeteiligung bei Maßnahmen nach dem Sozialhilferecht und nach dem Kinder- und Jugendhilferecht gleich zu behandeln.

Für Eltern von behinderten Kindern ist Folgendes nicht nachvollziehbar:

Bei teilstationären und stationären Maßnahmen nach dem SGB VIII ist seit dem 01.10.2005 eine erheblich höhere Kostenbeteiligung zu leisten, wohingegen ambulante Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe weiterhin ohne Kostenbeteiligung erbracht werden (vgl. §§ 91 ff SGB VIII). Im Anwendungsbereich des SGB XII sind unabhängig von der Art der Erbringung der Leistung (ambulant, teilstationär oder vollstationär) bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt, d.h. die Eltern von behinderten Kindern müssen nur eine Kostenbeteiligung leisten, die auf die häusliche Ersparnis begrenzt ist, § 92 Abs. 2 SGB XII.

Diese Unterscheidung ist in sich nicht konsequent und benachteiligt eklatant Eltern von behinderten Kindern, die teilstationäre und stationäre Maßnahmen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen bzw. deren Kinder volljährig sind.

Es wird daher an den Gesetzgeber appelliert, auch im Kinder- und Jugendhilferecht einen Katalog entsprechend § 92 Abs. 2 SGB XII zu schaffen, der eine Begrenzung der Kostenbeteiligung auf die häusliche Ersparnis vorsieht, des Weiteren die Heranziehung der Eltern bei Volljährigkeit in Bezug auf Eingliederungshilfeleistungen auch nach dem SGB VIII generell auf € 31,07 monatlich zu beschränken.

### Grundsicherung

Behinderte Menschen, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Haushaltsangehörige zu betrachten.

Ab dem 25. Geburtstag können sie laut aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den Regelsatz eines Haushaltsvorstands beanspruchen (Urteil des BSG vom 19.05.2009, Az.: B 8 SO 8/08 R).

Haben Grundsicherungsberechtigte dieses Alter erreicht, sollte deshalb der höhere Regelsatz beantragt werden. Dies kann auch **rückwirkend** ab dem **19.05.2009** erfolgen !

Der Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte hält hierzu unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Broschüre und eine Argumentationshilfe bereit (als Anlagen beigelegt).

Zum 1.1.2011 soll es gesetzliche Änderungen zur Grundsicherung geben. Geplant ist unter Anderem eine Änderung, wonach behinderte Menschen, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, ab dem 25. Lebensjahr wiederum nur den Betrag für einen Haushaltsangehörigen werden beanspruchen können.

Auch ist aktuell eine Änderung bei der Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten geplant (§ 44 SGB X), nämlich eine Verkürzung des Zeitraums von vier Jahren auf ein Jahr. Es ist daher zu empfehlen, den Antrag auf rückwirkende Gewährung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand ab dem 19.05.2009 noch in diesem Jahr bis spätestens **31.12.2010** zu stellen.

Es bleibt im Übrigen abzuwarten, ob diese Änderungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)